

Mietvertrag für die Bereitstellung eines Standrohres

Firma / Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon Nr.: _____

Mobil: _____

Die oben genannte Firma bzw. Person schließt einen Mietvertrag mit dem WBV-Bechen

über die Vermietung eines Standrohr-Wasserzählers Nr.: _____

 mit Hydrantenschlüssel zur Entnahme von Trinkwasser / Bauwasser / Löschwasser
aus dem Trinkwasserrohrnetz des Wasserbeschaffungsverbandes.
1. Abnahmestelle/Baustelle

1.1 Bauherr: _____

1.2 Straße: _____

1.3 Vor Ort zuständige Person (Name): _____

1.4 Telefon-Nr.: _____

Mobil: _____

2. Angabe über Standrohrzähler

		Datum:	Zählerstand [m³]	Bemerkungen	Bestätigung durch Unterschrift des Mieters
2.1	Ausgabe				
2.2	Zwischenablesung				
2.3	Zwischenablesung				
2.4	Rückgabe				

3. Kontrolle am Standrohr durch den WBV-Bechen gem. Pos 4.5

		Datum:	Zählerstand [m³]	Bemerkungen	Bestätigung durch Unterschrift des Mieters
3.1	Standrohrkontrolle				
3.2	Standrohrkontrolle				
3.3	Standrohrkontrolle				

4.1	Gestellte Standrohrausführung	Qn 3_4	Kommentar
4.2	Kautions [€]	600,-	
4.3	Benutzungsgebühr pro angefangener Monat [€]	30,-	
4.4	Tarifpreis pro m³ [€]	2,70	
4.5	Kontrolle am Standrohr [€]	51,-	Bei nicht vorgezeigtem Standrohr
4.6	Vertragsstrafe [€]	51,-	Zu widerhandlung der Unterlassung

Für die Überlassung des funktionsfähigen Standrohr-Wasserzählers ist eine Kautions (**Pos. 4.2**) vor Aushändigung zu hinterlegen. Die Kautions wird nicht verzinst. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, etwaige Forderungen mit dem hinterlegten Betrag zu verrechnen, ein etwaiges bestehendes Guthaben ist nach Beendigung des Vertrags an den Kunden zu erstatten.

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach der jeweils gültigen Anlage zur Wasserbezugsordnung mit einem Aufschlag von 50 % zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für jeden angefangenen Monat wird dem Mieter eine Miete (**Pos. 4.3**) berechnet zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Wasserentnahme darf nur im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes erfolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, erstmals zwei Monate nach Überlassung den Standrohr-Wasserzähler zur Zwischenablesung des Verbrauchs und zur Durchführung einer Funktionsprüfung dem Wasserbeschaffungsverband nach telefonischer Vereinbarung in der Bürozeit, Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr im Verbandsbüro vorzuzeigen. Danach muss, sofern der Standrohr-Wasserzähler weiterhin genutzt wird, jeweils im Abstand von zwei Monaten dieses wiederholt werden.

Wird der Standrohr-Wasserzähler nicht vorgezeigt, so kann der Zählerstand durch einen Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes an der Baustelle festgestellt werden.

Dafür hat der Mieter außer der Vertragsstrafe einen Kostenbeitrag (**Pos 4.5**) zu zahlen.

Bei Nicht- oder Falschanzeige des Standrohr-Wasserzählers oder bei sonstigen, durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messgenauigkeit, ist der Wasserbeschaffungsverband in Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Wasserbezugsordnung berechtigt, den Verbrauch festzustellen.

Der Mieter ist nicht berechtigt:

1. den Standrohr – Wasserzähler einem Dritten zu überlassen und
2. Wasser ohne Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes einem Dritten zu überlassen bzw. weiterzuleiten.

Der Mieter ist verpflichtet, alle an Hydranten und Standrohr-Wasserzähler festgestellten Mängel unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband zu melden.

Telefon Nr. **(02207) 4301** oder **(0172) 2152099**.

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung des Standrohr-Wasserzählers nicht nach, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **EURO** **51,-- (Pos. 4.6)** für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Unterlassung verpflichtet.

Alle Schäden, die während der Mietzeit an dem Standrohr – Wasserzähler eintreten, und alle Schäden, die bei der Benutzung des Standrohr-Wasserzählers an dem jeweiligen Hydranten verursacht werden, hat der Mieter zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Mieter zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Standrohr – Wasserzählers oder dritten Personen entstehen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass ihn ein Verschulden nicht trifft. Dieses betrifft auch eventuelle, durch verursachte Verschmutzung, entstandene Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Trinkwasserversorgungsnetzes.

Die Wasserentnahme über Standrohr – Wasserzähler

ist gemäß in Anlage **A WBV_StRo** Unterweisungsnachweis beschrieben durchzuführen, der Mieter ist persönlich haftend für die sachgemäße Nutzung des Standrohres.

ACHTUNG der Anlage **A WBV_StRo** ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Verwendung von fremden Standrohren oder Wasserentnahmevorrichtungen sowie die illegale Trinkwasserentnahme über diese ist in dem gesamten Verbandsgebiet untersagt. Dieses Verhalten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (siehe Diebstahl) und wird polizeilich angezeigt und wird entsprechend gerichtlich behandelt. Wird ferner die Einbringung von fremder Wasserentnahmevorrichtung durch den WBV festgestellt, so wird diese konfisziert.

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, insbesondere die vertragswidrige Benutzung des Standrohr-Wasserzählers berechtigt den Wasserbeschaffungsverband Bechen zur sofortigen Kündigung des Vertrages und Einziehung des Standrohr-Wasserzählers.

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Wasserbeschaffungsverband Bechen

Kürten, den _____

Kaution € 600,00

bar erhalten

per V – Scheck erhalten

Vorab überwiesen

Uwe Ludwig
Verbandsvorsteher

Unterschrift des Kunden